

29. Juni 2006

**Anfrage****der Abgeordneten Mag. Johann Maier****und GenossInnen****an die Bundesministerin für Inneres****betreffend „Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive und Bewachungsgewerbe) –  
Gesetzliche Regelungen – Daten 2005“**

**Die Gewerbeordnung regelt in den §§ 129 und 130 GewO 1994 die Tätigkeit des Sicherheitsgewerbes (Berufsdetektive und Bewachungsgewerbe). Das Sicherheitsgewerbe ist ein reglementiertes Gewerbe (§ 94 Z 62 GewO). Personen, die dieses Gewerbe ausüben beabsichtigen, haben einen Befähigungsnachweis nach § 18 oder § 19 GewO 1994 zu erbringen bzw. vorzulegen oder eine Befähigungsprüfung abzulegen (§ 22 GewO). Darüber hinaus muss die Zuverlässigkeit nachgewiesen werden! Den Berechtigungsumfang der Gewerbetreibenden regelt § 129 GewO 1994.**

**International wie national werden durch den jeweiligen Gesetzgeber immer mehr Gefahrenabwehraufgaben ausgelagert (Outsourcing) und auf das private Sicherheitsgewerbe übertragen (z.B. Sicherheitskontrollen). Auch österreichische Gemeinden (z.B. Wr. Neustadt), Unternehmen (z.B. Gastronomie) und Private (z.B. Wohnsiedlungen) engagieren selbst auf eigene Kosten schon private Wach- bzw. Sicherheitsdienste. So sollen mit eigenen Streifendiensten „Randalierer“ abgehalten und Alkohol-Exzesse und Raufereien verhindert werden. Dasselbe gilt für Eigentumsdelikte (Einbrüche und Diebstähle), weil die Polizei weniger präsent bzw. personell nicht mehr in der Lage ist, regelmäßige Kontrollen bzw. Streifendienste aufrecht zu erhalten. Diese Aufgaben sollen nun die sog. „Security-MitarbeiterInnen“ wahrnehmen, die im Auftrag ihrer Auftraggeber damit einerseits Straftaten verhindern, wie auch Straftaten aufdecken sollen und insgesamt für mehr Sicherheit sorgen sollen.**

**Für diese rasante Entwicklung der privaten Sicherheitsdienste gibt es nationale wie globale Ursachen. Budget-Nulldefizit-Philosophie und neoliberale Geisteshaltung (Schlanker Staat) haben in vielen europäischen Staaten – so auch in Österreich – zu massiven Einsparungen bei der Polizei und Justiz geführt. Gleichzeitig hat die**

**Kriminalität – durch neue Kriminalitätsformen – zugenommen, das subjektive Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung hat gleichzeitig dadurch abgenommen (z.B. durch Zunahme von Eigentumsdelikten). International stieg die Nachfrage nach privaten Sicherheitsdiensten mit den Terrorattentaten und dem Krieg im Irak. Immer mehr und neue Sicherheitsdienstleistungen werden angeboten, dies auch in Kriegs- und Krisengebieten bzw. generell für den militärischen Bereich. Im Irak sind tausende Söldner und private Sicherheitspersonen tätig. Es entstanden nach 2001 und dem US-Krieg gegen den Irak weltweit Milliarden-Märkte. Die Kurse von börsennotierten Sicherheitsunternehmen sind nicht zuletzt dadurch in den letzten Jahren explodiert. Die Zahl der Sicherheitsfirmen sowie die Anzahl der dort Beschäftigten hat aber auch in Österreich in den letzten Jahren zugenommen (jährlich plus 18%).**

**Politisch geht es in Österreich um die Frage, wo die Grenzen von Ausgliederung und Privatisierung von Sicherheit liegen. Dies ist auch eine latente europäische Diskussion. Der Verband der schweizerischen Polizeibeamten (VSPB) will nun nach Presseberichten den privaten Sicherheitsfirmen ihre Grenzen aufzeigen. Er lässt in einem Rechtsgutachten abklären, zu welchen Einsätzen solche Firmen berechtigt sind, ohne dass das staatliche Gewaltmonopol verletzt wird. Er reagiert damit auf die drohende Unterwanderung der polizeilichen Hoheit durch private Sicherheitsdienste. Diese Fragestellungen ergeben sich im Grunde für alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. So haben beispielsweise (in den letzten Jahren) auch Berufsdetektive in Österreich mehr Kompetenzen eingefordert.**

**Das private Sicherheitsgewerbe verzeichnet in Österreich Zuwächse, dabei gibt es aber zunehmend auch Anbieter, die nicht einmal über eine Gewerbeberechtigung verfügen oder aus einem der neuen EU-Mitgliedsstaaten kommen und mit Dumpingtarifen bei uns tätig werden wollen (Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr). Besonders problematisch ist die (illegale) ausländische Konkurrenz aus Polen, Slowakei, Tschechien oder Ungarn (Einmanngewerbe bzw. Scheinfirmen), die nicht nur alle Tarife unterbieten und keine Abgaben und Steuern zahlen, sondern über deren Leumund (Zuverlässigkeit) und Vergangenheit (z.B. Tätigkeit im Geheimdienst; Gerichtliche Verurteilungen) den österreichischen Sicherheitsbehörden sowie privaten Auftraggebern kaum etwas bekannt ist.**

**Der Aufgabenbereich von MitarbeiterInnen im Sicherheitsgewerbe hat sich in den letzten Jahren grundsätzlich geändert, zu den traditionellen Aufgaben sind neue Aufgaben (spezialisierte Dienstleistungen) hinzugekommen, die allerdings auch eine besondere Ausbildung erfordern.**

**Bedauerlicherweise gibt es für „private Sicherheitsdienste“ europaweit noch immer keine verpflichtende harmonisierte Ausbildung (inkl. Fortbildung) bzw. Zulassung, Zertifizierung und Qualitätssicherung. Freiwillige Ausbildungslehrgänge, die durch Berufs- bzw. Interessenorganisationen zwar in Österreich und in anderen Ländern angeboten (z.B. Grundausbildung oder Spezialausbildung) werden, können allerdings eine verpflichtende Ausbildung nicht ersetzen. Damit gibt es auch keine genormten Qualifikationskriterien für Sicherheitsdienstleistungsangebote, die auch bei Ausschreibungen zu berücksichtigen wären. Die europäische Vereinigung der Sicherheitsdienste (CoESS) hat gemeinsam mit dem europäischen Gewerkschaftsdachverband „Uni-Europa“ ein Handbuch von Anfragen an Wach- und Sicherheitsdienste herausgegeben. Einige EU-Mitgliedsstaaten haben bereits eigene Gesetze für Sicherheitsdienste verabschiedet bzw. stehen kurz davor.**

**Sicherheitsaufgaben inkl. des behördlichen Vollzuges wurden in der Vergangenheit ausgegliedert und Privaten übertragen, ohne dass es in Österreich zu einer umfassenden und generellen gesetzlichen Regelung gekommen wäre. Für bestimmte übertragene Sicherheitsaufgaben wurden aber spezielle Regelungen geschaffen (Flugsicherheitskontrollen, Gerichtssicherheit, Mautaufsicht, Parkraumüberwachung etc.). So regelt beispielsweise das Luftfahrtsicherheitsgesetz die Übertragung der Sicherheitskontrollen auf Unternehmen, MitarbeiterInnen müssen geeignet sein und eine Sicherheitsüberprüfung nach § 55 Abs. 1 Z 2 SPG erfolgreich bestehen. § 134a Luftfahrtsicherheitsgesetz regelt gesondert die Zuverlässigkeitsüberprüfung von FlughafenmitarbeiterInnen. Diese müssen sich beim Betreiber des Zivilflughafens um Ausstellung eines Flughafenausweises bewerben und eine Zustimmung zur Überprüfung der Zuverlässigkeit geben. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung wird von den jeweils zuständigen Sicherheitsbehörden durchgeführt. Das Bundesstrassenmautgesetz wiederum regelt Qualifikation und Kompetenzen der sog. „Maut-Sheriffs“. Es fehlt allerdings in Österreich weiterhin eine generelle – umfassende – bundesgesetzliche Regelung.**

**Deutlich wurden Defizite im privaten Sicherheitsgewerbe im Rahmen Aufklärung des Saliera-Diebstahles: Der verdächtige und nun angeklagte Salierdieb war ein Spezialist für Alarmanlagen. Andererseits gab es sogenannte Sicherheitsmitarbeiter im Kunsthistorischen Museum, die 6,55 Euro die Stunde bekamen (maximal 6 Tage im Monat). Oder bei Heros, dem größten deutschen Geldtransportunternehmen. Mit extremen Dumpingangeboten wurde in Deutschland ein ruinöser Wettbewerb betrieben. Mitglieder des Vorstandes sollen 300 Mio. Euro abgezweigt haben. Insolvenzanträge wurden gestellt.**

**Entscheidend für die gewerbliche Tätigkeit in Österreich sollen Zuverlässigkeit und Befähigung (Eignung) der Gewerbetreibenden und deren MitarbeiterInnen sein. Dies wird so auch in den EB zur österreichischen Gewerbeordnung gesehen: „Bei der Beurteilung, ob die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit vorliegt, wird ein entsprechend strenger Maßstab anzulegen sein. Auch die Spielleidenschaft, Verschwendungssucht, Missbrauch von Giften und dgl. können zu einer negativen Beurteilung der Zuverlässigkeit führen.“ (EB 1973)**

**Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für Inneres nachstehende**

**Anfrage:**

- 1. Wurde seit der Abgabe der AB XXI.GP NR 4303/AB eine Schwerpunktkontrolle in Österreichs Kaufhäusern vor Ort dahingehend durchgeführt, ob die dort tätigen sogenannten Kaufhausdetektive über die notwendige Legitimation verfügen und damit u.a. auch die vorgeschriebene Zuverlässigkeit bzw. überhaupt eine Gewerbeberechtigung nachweisen können?  
Wenn ja, was waren die Ergebnisse?  
Wenn nein, wann werden Sie eine solche veranlassen?**
- 2. In welchen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gibt es für Personen, die das Sicherheitsgewerbe ausüben als Zulassungsvoraussetzung bzw. für deren MitarbeiterInnen (national einheitliche) obligatorische Ausbildungsbestimmungen?**

- 3. Befürworten Sie in Österreich eine gesetzlich vorgeschriebene einheitliche und obligatorische Ausbildung im Sicherheitsgewerbe (d.h. sowohl für die Gewerbetreibenden als auch für deren MitarbeiterInnen)?**  
**Wenn nein, weshalb nicht?**
- 4. Welche Entscheidungen des EuGH liegen zu einer nationalen obligatorischen Ausbildung von Gewerbetreibenden bzw. deren MitarbeiterInnen im Sicherheitsgewerbe vor? Ist eine derartige Ausbildung als Zulassungsvoraussetzung für die Ausübung dieser Tätigkeit europarechtlich zulässig?**
- 5. Sehen Sie die Notwendigkeit, auf EU-Ebene für eine gemeinschaftsrechtliche Rechtsgrundlage für eine einheitliche und obligatorische Ausbildung von privaten Sicherheitsdiensten einzutreten?**
- 6. Haben sich aus Ihrer Sicht die Neuregelungen in der Gewerberechtsnovelle 2002 beim „Sicherheitsgewerbe“ bewährt? Wenn nein, warum nicht?**
- 7. Wie beurteilen Sie die seit 2004 gültige Berufsdetektive-Prüfungsordnung? Hat sich diese aus Ihrer Sicht bewährt? Wenn nein, warum nicht?**
- 8. Gibt es behördliche Ausschlusskriterien für diese gewerbliche Tätigkeit? Wenn ja, wie lauten die behördlichen Ausschlusskriterien (z.B. Suchtgiftmissbrauch?) für diese Ausübung (Ersuche um Aufzählung dieser Ausschlusskriterien)?**
- 9. In wie vielen Fällen hat in den Jahren 2003, 2004 und 2005 die jeweils zuständigen Sicherheitsbehörde die Zuverlässigkeit (oder Eignung) einer gemäß § 130 Abs. 9 bekanntgegebenen Person als nicht gegeben angesehen (ersuche um Aufschlüsselung der Anzahl jeweils auf Jahre und die Bundesländer)?**
- 10. Wie wurden in den Jahren 2003, 2004 und 2005 konkret im Einzelfall die Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Personen, die ein Ansuchen auf Ausübung des Sicherheitsgewerbes gestellt haben, durch die zuständige Behörde**

- durchgeführt? Gab es dazu eigene Richtlinien, Erlässe etc.? Wenn ja, wie lauteten bzw. lauten diese?**
- 11. Wie wird die Zuverlässigkeitsprüfung bei NichtösterreicherInnen (z.B. Deutschen, Holländer, Italienern, Tschechen, Slowaken, Polen, Ungarn oder Slowenen) durchgeführt? In welcher Form gibt es mit diesen Staaten diesbezüglich eine Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden (z.B. Datenaustausch)?**
- 12. Wie viele Anerkennungen ausländischer Befähigungsnachweise für die Ausübung des Sicherheitsgewerbes erfolgten in den Jahren 2003, 2004 und 2005 auf Basis der EU-Anerkennungsregeln?**
- 13. Wie wurden in den Jahren 2003, 2004 und 2005 konkret im Einzelfall die Zuverlässigkeits- und Eignungsüberprüfungen von MitarbeiterInnen im Sicherheitsgewerbe nach der Gewerbeordnung durch die zuständige Behörde durchgeführt? Gab es dazu Richtlinien, Erlässe etc.? Wenn ja, wie lauteten bzw. lauten diese (Aufschlüsselung der Anzahl jeweils auf Jahre und die Bundesländer)?**
- 14. Wie wird die Zuverlässigkeitsprüfung bei NichtösterreicherInnen (z.B. Deutschen, Holländer, Italienern, Tschechen, Slowaken, Polen, Ungarn oder Slowenen) durchgeführt? In welcher Form gibt es mit diesen Staaten diesbezüglich eine Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen nationalen Behörden (z.B. Datenaustausch)?**
- 15. Entspricht die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach der GewO der Sicherheitsüberprüfung nach §§ 55 ff. SPG?**
- 16. Wenn nein, worin unterscheiden sie sich?**
- 17. Wie viele Sicherheitsüberprüfungen nach den §§ 55 ff SPG wurden 2004 und 2005 durchgeführt? Welche konkreten Ergebnisse erbrachten diese Überprüfungen?**

- 18. Wie viele dieser Überprüfungen davon betrafen MitarbeiterInnen aus dem Sicherheitsgewerbe? Wie viele davon waren negativ (Aufschlüsselung jeweils auf Jahre und Bundesländer)?**
- 19. Wie viele Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 134a Luftfahrtgesetz wurden 2004 und 2005 für FlughafenmitarbeiterInnen durch die zuständigen Sicherheitsbehörden durchgeführt?**
- 20. Wie viele dieser Zuverlässigkeitsüberprüfungen betrafen MitarbeiterInnen von privaten Sicherheitsunternehmen (Aufschlüsselung der Anzahl auf die Sicherheitsunternehmen und Bundesländer)?**
- 21. In wie vielen Fällen fiel diese Zuverlässigkeitsprüfung 2004 und 2005 negativ aus? Wie viele davon waren MitarbeiterInnen von privaten Sicherheitsunternehmen (Aufschlüsselung auf Sicherheitsunternehmen und Bundesländer)?**
- 22. Wie oft gab es 2003, 2004 und 2005 Probleme im Sinne von § 5 Luftfahrtsicherheitsgesetz mit MitarbeiterInnen eines beauftragten Unternehmens, welches mit der Durchführung von Sicherheitskontrollen auf Flugplätzen beauftragt wurde? Welche Verstöße, Probleme oder Beschwerden waren dies (Aufschlüsselung auf Bundesländer)?**
- 23. In wie vielen Fällen wurde 2003, 2004 und 2005 die Vornahme von Sicherheitskontrollen durch MitarbeiterInnen eines beauftragten Sicherheitsunternehmens nach § 5 Abs. 1 Z 2 Luftfahrtsicherheitsgesetz durch den Sicherheitsdirektor widerrufen (Aufschlüsselung auf Bundesländer)?**
- 24. Wie wird die Einhaltung von § 130 Abs. 9 GewO sichergestellt, nach der Gewerbetreibende verpflichtet sind, der jeweils zuständigen Sicherheitsbehörde ein Verzeichnis aller Personen vorzulegen, die für eine Tätigkeit im Sicherheitsunternehmen angestellt werden?**
- 25. Wie wurde bislang durch die jeweils zuständige Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Bundespolizeidirektion) die Einhaltung von §**

- 130 Abs. 9 GewO gewährleistet? Wie viele Kontrollen wurden 2003, 2004 und 2005 durchgeführt?**
- 26. Wie viele Strafen wurden 2003, 2004 und 2005 wegen Nichtvorlage bzw. Nichtanzeige der Änderung des Personalverzeichnisses durch die jeweils zuständigen Behörden verhängt? Wie viele Strafverfahren wurden eingeleitet? Welche Strafen wurden verhängt (ersuche um Aufschlüsselung auf Jahre und die Bundesländer)?**
- 27. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2003, 2004 und 2005 aufgrund bestimmter Tatsachen die erforderliche Zuverlässigkeit von Personen nach § 130 Abs. 10 Gewerbeordnung durch die Sicherheitsbehörde als nicht gegeben beurteilt und die betroffenen Gewerbetreibenden davon verständigt (Aufschlüsselung nach Jahren und Bundesländer)? Wie wurde dies durch die Sicherheitsbehörde nachkontrolliert?**
- 28. In wie vielen Fällen wurden rechtswidrige, schikanöse oder diskriminierende Handlungen eines sog. privaten Wachorgans oder Berufsdetektivs den Gewerbebehörden oder den Sicherheitsbehörden in den Jahren 2003, 2004 und 2005 zur Kenntnis bzw. zur Anzeige gebracht (Ersuche um Aufschlüsselung der Anzahl auf die einzelnen Jahre und Bundesländer)?**
- 29. In wie vielen Fällen wurden derartige Mitteilungen in diesen Jahren zum Anlass weiterer Überprüfungen hinsichtlich der Zuverlässigkeit und Eignung genommen? Was war jeweils das Ergebnis dieser Überprüfungen (Ersuche um Aufschlüsselung auf die Bundesländer)?**
- 30. In wie vielen Fällen wurden in diesen Jahren (2003 – 2005) durch die im § 129 Abs. 1 Z2 und 4 GewO angeführten Tätigkeiten behördliche Maßnahmen beeinträchtigt (Aufschlüsselung auf Bundesländer und Jahre)? Zu welchen Konsequenzen führte dies jeweils?**
- 31. Treten Sie für eine Ausweisführung (sog. Berufsausweis) und Ausweisverpflichtung - analog zu den öffentlichen Sicherheitsorganen nach dem**



**SPG - von Personen die im Sicherheitsgewerbe tätig sind, gegenüber Dritten ein?**

**32. Wenn nein, weshalb nicht?**

**33. Wenn ja, werden Sie dafür eintreten, dass in Zukunft Gewerbetreibende die zur Ausübung des Sicherheitsgewerbes berechtigt sind und deren MitarbeiterInnen – analog zu § 5 Abs. 1 Z 9 Luftfahrtsicherheitsgesetz - ihre Legitimation (Ausweis) auch gegenüber Privaten vorzuweisen haben?**

**34. In wie vielen Fällen wurde durch die Behörde in den Jahren 2003, 2004 und 2005 die Ausstellung einer Legitimation verweigert, weil eine dem § 13 Abs. 1 GewO entsprechende strafgerichtliche Verurteilung vorlag (Aufschlüsselung auf Jahre und Bundesländer)?**

**35. In wie vielen Fällen musste in diesen Jahren durch die Behörde aus den zit. Gründen die Legitimation zurückgenommen werden (Aufschlüsselung auf Jahre und Bundesländer)?**

**36. Wie viele Genehmigungen zum Tragen einer Uniform wurden bislang an Bewachungsunternehmen erteilt? Welche Unternehmen waren dies (Angabe der Bewachungsunternehmen, Genehmigungsdatum und Befristung)?**

**37. In wie vielen Fällen wurden Ihnen im Sicherheitsgewerbe eine unerlaubte Ausübung der Tätigkeit in den Jahren 2003, 2004 und 2005 bekannt (keine Gewerbeberechtigung bzw. Überschreitung des Berechtigungsumfanges) und Anzeige bei der zuständigen Behörde erstattet (Aufschlüsselung auf Jahre und Bundesländer)?**

**38. Welche konkreten Maßnahmen wurden danach durch die zuständigen Behörden ergriffen? Wie viele Strafverfahren wurden eingeleitet? Wie viele eingestellt, welche Strafen wurden verhängt (Jeweils Aufschlüsselung auf Jahre und Bundesländer)?**

**39. In wie vielen Fällen wurde ein gerichtlich strafbares Verhalten von Gewerbetreibenden im Sicherheitsgewerbe bzw. von deren MitarbeiterInnen in**

**den Jahren 2003, 2004 und 2005 bei Gericht (Staatsanwaltschaft) angezeigt (Aufschlüsselung auf Jahre und Bundesländer)?**

- 40. In wie vielen Fällen kam es in diesen Jahren zu rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung von Personen, die gewerberechtlich das Sicherheitsgewerbe ausübten (Aufschlüsselung auf die einzelnen Jahre und Bundesländer)?**
- 41. In wie vielen Fällen kam es in diesen Jahren zu rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung von Personen, die als MitarbeiterInnen im Sicherheitsgewerbe tätig waren (Aufschlüsselung auf die einzelnen Jahre und Bundesländer)?**
- 42. Sehen Sie grundsätzlich oder in Teilbereichen eine Konkurrenz zwischen den öffentlichen Sicherheitsbehörden bzw. der Polizei und den privaten Sicherheitsgewerbe?**
- 43. Welchen Stellenwert bzw. Aufgaben räumen Sie den sog. privaten Sicherheitsgewerbe für die Zukunft in der österreichischen Sicherheitspolitik ein?**
- 44. Wo liegen aus Ihrer Sicht die Grenzen der Übertragung von staatlichen Sicherheitsaufgaben auf private Sicherheitsdienste?**
- 45. Soll es zu weiteren Ausgliederungen im Sicherheitsbereich und der Übertragung dieser Aufgaben an private Unternehmen kommen? Wenn ja, welche Bereiche sollen aus Sicht des Ressorts ausgegliedert werden?**
- 46. Welche Sicherheits- oder Überwachungsaufgaben wurden in Österreich bereits ausgegliedert und durch Gesetz privaten Sicherheitsunternehmen übertragen?**
- 47. Welche bundesgesetzlichen Bestimmungen regeln – neben der Gewerbeordnung – die Voraussetzungen, den Umfang der Tätigkeit sowie Rechte und Pflichten von Personen, die das Sicherheitsgewerbe ausüben bzw. von dem Beschäftigten im Sicherheitsgewerbe (z.B. LSG)? Ersuche um Auflistung und Darstellung dieser Bestimmungen.**

- 48. Wie viele Gewerbeberechtigte bzw. deren MitarbeiterInnen haben einen europäischen Waffenpass ausgestellt bekommen (Stichtag 31.12.2005)?**
- 49. Wie viele Personen, die das Sicherheitsgewerbe ausüben, verfügen in Österreich über einen Waffenpass und gültigen "Waffen-Führerschein" (Aufschlüsselung auf Bundesländer)?**
- 50. Wie viele Personen, die im Sicherheitsgewerbe als ArbeitnehmerInnen tätig sind, verfügen über einen Waffenpass und gültigen "Waffen-Führerschein" (Aufschlüsselung auf Bundesländer)? Über wie viele Personen wurde 2003, 2004 und 2005 ein Waffenverbot ausgesprochen?**
- 51. Dürfen Personen, die im Sicherheitsgewerbe tätig sind, während ihrer beruflichen Tätigkeit Waffen (i.S. des Waffengesetzes) mit sich führen?**
- 52. Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?**
- 53. Unter welchen Voraussetzungen sind diese auch befugt eine Waffe im Sinne des Waffengesetzes einzusetzen?**
- 54. Dürfen Personen, die im privaten Sicherheitsdienst tätig sind Gaspistolen, Schreckschusspistolen, Pfeffersprays, Handschellen oder Hunde im Einsatz mit sich führen und entsprechend einsetzen?**
- 55. Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?**
- 56. Sind Gewerbetreibende bzw. die MitarbeiterInnen von privaten Sicherheitsdiensten zur Ausübung von Zwang und zur Verhängung von Sanktionen berechtigt?**  
**Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen (ersuche um Aufschlüsselung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen)?**
- 57. Benötigen Sie aus Ihrer Sicht für eine rechtsstaatlich abgesicherte Kooperation Ihres Ressorts mit dem privaten Sicherheitsgewerbe eine ausdrückliche gesetzliche Regelung?**  
**Wenn nein, weshalb nicht?**

- 58. Treten Sie auch - nicht zuletzt aufgrund der offensichtlichen Probleme (wie Datenschutz und SPG) und eines offensichtlich rechtsfreien Raumes - für ein eigenes Bundesgesetz für private Sicherheitsdienste ein?  
Wenn nein, weshalb nicht?  
Wenn ja, sind Sie bereit einen entsprechenden Entwurf vorzulegen?**
- 59. Wie ist die Zulassung und Ausübung des Sicherheitsgewerbes in den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union geregelt? In welchen Staaten gibt es eine ausdrückliche Regelung durch ein eigenes Gesetz, wie in der Slowakei?**
- 60. Welche technischen Mittel (z.B. Abhöreinrichtungen) dürfen Berufsdetektive - insbes. aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen und der Persönlichkeitsrechte mit oder ohne Zustimmung Betroffener- bei ihrer Tätigkeit (z.B. bei privaten Ermittlungen) nicht verwenden?**
- 61. Ist es zulässig, dass MitarbeiterInnen des BMI in ihrer Freizeit dieses Gewerbe ausüben oder in Sicherheitsunternehmen nebenberuflich tätig sind?**
- 62. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Personen, die das Sicherheitsgewerbe (z.B. „Detektive“) in anderen EU-Mitgliedstaaten bzw. Drittstaaten ausüben oder deren MitarbeiterInnen, in Österreich „grenzüberschreitend tätig“ werden? Gelten in diesem Fall auch für diese die Bestimmungen der österreichischen Gewerbeordnung (Bestimmungslandprinzip)?**
- 63. Welche behördlichen Maßnahmen können ergriffen werden, wenn Personen, die das Sicherheitsgewerbe in anderen EU-Mitgliedsstaaten oder Drittstaaten (z.B. USA) ausüben oder deren MitarbeiterInnen, bei uns illegal tätig werden (z.B. bei Großveranstaltungen, Security-Firmen, Personenschutz)?**
- 64. Unter welchen Voraussetzungen können Berufsdetektive mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat (z.B. Einmannbetriebe) derzeit in Österreich tätig werden? Gibt es dabei Sonderregelungen für Berufsdetektive aus anderen EU-Mitgliedsstaaten?**

**65. Ist es zur Zeit rechtlich zulässig, dass Securityfirmen (Sicherheitsgewerbe) bzw. deren MitarbeiterInnen aus den neuen Mitgliedsstaaten bei uns tätig werden?  
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?**

**66. Wird das „Handbuch zur Vergabe von Aufträgen an Wach- und Sicherheitsdienste“ vom öffentlichen Sektor bei der Auftragsvergabe herangezogen?**

**67. Wenn nein, warum nicht? Wie steht das BMI zu diesem Handbuch?**

The image shows three handwritten signatures in black ink. The signature on the left is written in a cursive style and appears to be 'Adrian'. The signature in the middle is also cursive and appears to be 'Paul'. The signature on the right is written in a more stylized, cursive font and appears to be 'Kunz'.